



Die Überprüfung der Fluggastdaten soll es den Behörden ermöglichen, terrorverdächtige Personen zu identifizieren.

Bekämpfung von Terrorismus

Der Rückgriff auf Fluggastdaten soll der Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und anderen Straftaten dienen.

Das Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und anderen schweren Straftaten ist mit 17. August 2018 in Kraft getreten. Mit dem PNR-Gesetz (PNR-G), BGBl. I Nr. 64/2018, wird die EU-Richtlinie 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Record-Daten – PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, ABl. Nr. L 119 vom 4. 5. 2016 S. 132 (PNR-Richtlinie) umgesetzt.

Ziel der PNR-Richtlinie sowie des PNR-Gesetzes ist die Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität durch den Rückgriff auf Fluggastdaten (PNR-Daten). PNR-Daten sind

Angaben der Fluggäste, die sie bei der Reservierung, bei der Buchung von Flügen oder beim Check-in zur Verfügung stellen und die die Luftfahrtunternehmen für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke in ihren Buchungs-, Abfertigungs- oder sonstigen vergleichbaren Systemen erfassen und speichern. Fluggastdaten sind etwa Familienname, Geburtsname und Vornamen des Fluggastes, Datum der Buchung und der Flugscheinausstellung, das planmäßige Abflugs- und Ankunftsdatum oder Anschrift und Kontaktangaben des Fluggastes. Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (§ 39 DSGVO, vormals „sensible Daten“ wie etwa Informationen zur rassischen oder ethnischen Herkunft, zur politischen Meinung oder zum Gesundheitszustand) ist nicht zuläs-

sig; solche Daten sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen.

Die Überprüfung der Fluggastdaten soll es den zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse sowie der engen Zweckbindung der PNR-Richtlinie ermöglichen, bekannte Personen oder solche, die den zuständigen Behörden bislang nicht bekannt waren und die mit einer terroristischen Straftat oder einer Straftat von vergleichbarer Schwere in Zusammenhang stehen könnten, zu identifizieren. Zuständige Behörden nach dem PNR-Gesetz sind die Sicherheitsbehörden, die Staatsanwaltschaften, die Gerichte, die Zollbehörden, das Abwehramt sowie das Heeres-Nachrichtenamt.

Anwendungsbereich. Das PNR-Gesetz findet auf Drittstaatsflüge (das sind

Flüge aus Nicht-EU-Staaten in die EU oder aus der EU in Nicht-EU-Staaten) Anwendung. Der Bundesminister für Inneres kann mit Verordnung den Anwendungsbereich des PNR-Gesetzes auch auf Flüge von Österreich in andere Mitgliedstaaten der EU sowie von Mitgliedstaaten der EU nach Österreich erstrecken. Während der europäischen Ratspräsidentschaft Österreichs wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Verpflichtende Übermittlung von Fluggastdaten. Das PNR-Gesetz verpflichtet die Luftfahrtunternehmen zur Übermittlung der von ihnen bereits für die Abwicklung der Reise erhobenen Fluggastdaten an die neu eingerichtete nationale Fluggastdatenzentralstelle (*Passenger Information Unit – PIU*) beim Bundeskriminalamt,

der die Verarbeitung der PNR-Daten obliegt. Seitens der Luftfahrtunternehmen sind aber nur jene Daten zu übermitteln, die im Vorfeld für eigene geschäftliche Zwecke – insbesondere für die Abwicklung der Reise – erhoben wurden. Durch das PNR-Gesetz wird keine Verpflichtung geschaffen, weitere Daten zu erheben.

Datenverarbeitung. Die *PIU* verarbeitet die übermittelten PNR-Daten ausschließlich zu den Zwecken der PNR-Richtlinie: zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und bestimmten Straftaten, die einer der im Anhang des PNR-Gesetzes angeführten Kategorien zuzuordnen und mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und mehr bedroht sind. Die Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nach dem PNR-Gesetz unzulässig. Die seitens der Luftfahrtunternehmen übermittelten PNR-Daten werden durch die *PIU* mit Fahndungsevidenzen und mit besonderen Kriterien abgeglichen. Diese besonderen Kriterien werden aus einer Kombination verdachtsbe gründender und verdachtsentlastender Prüfungsmerkmale erstellt und von der *PIU*, basierend auf der Expertise der zuständigen Behörden festgelegt.

Während der Abgleich mit den Fahndungsevidenzen der Identifizierung bereits bekannter Täter dient, bezweckt der Abgleich mit den Kriterien die Identifizierung bislang unbekannter potenzieller Täter oder möglicher Komplizen.

Datenschutz. Fluggastdaten unterliegen gemäß der PNR-Richtlinie einem besonderen Datenschutz. Sie sind sechs Monate nach ihrer Übermittlung zu „depersonalisieren“, das ist die

Unkenntlichmachung jener Daten, mit denen die Identität eines Fluggastes unmittelbar festgestellt werden kann. Nach insgesamt fünf Jahren sind die Daten endgültig zu löschen.

Die Aufhebung einer Depersonalisierung ist nur aus eingeschränkten, im Gesetz aufgezählten Gründen sowie nach vorheriger Genehmigung durch ein Gericht, eine Staatsanwaltschaft oder den zuständigen Rechtsschutzbeauftragten zulässig. Darüber hinaus ist der weisungsfreie Datenschutzbeauftragte beim Bundesministerium für Inneres von jeder Aufhebung einer Depersonalisierung zu informieren. Weiters obliegt dem unabhängigen Datenschutzbeauftragten beim Bundesministerium für Inneres die Kontrolle der Rechtmäßigkeit sämtlicher Verarbeitungsvorgänge.

Sanktionierung. Um die Einhaltung der Übermittlungspflicht sicherzustellen, schreibt die PNR-Richtlinie Sanktionsmaßnahmen vor. Aus diesem Grund begehen Luftfahrtunternehmen, die PNR-Daten nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermitteln, eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von 5.000 bis zu 15.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 30.000 Euro, bedroht ist.

Sachlich zuständige Behörden zur Führung des Verwaltungsstrafverfahrens nach dem PNR-Gesetz sind die Landespolizeidirektionen. Nach dem Verwaltungsstrafgesetz ist nur ein solches Verhalten relevant, dass auch zu vertreten ist. Technische Gebrechen sind nur dann zu verantworten, wenn nicht unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der Störung ergriffen werden. *Viola Kainz*